

Zum Ablauf des Verfahrens verweist Bürgermeister Raetz auf die zu diesem Tagesordnungspunkt jedem Ratsmitglied vorliegenden schriftlichen Erläuterungen der Verwaltung. Den Zuhörerinnen und Zuhörern erläutert er kurz den Verfahrensablauf:

„Nach § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Es sind also mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

Es ist zunächst erforderlich, dass der Rat in der heutigen Sitzung die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen durch Beschluss festlegt. Erst danach kann die Wahl erfolgen.

Die Wahl erfolgt in einem einzigen Wahlgang. Die Wahl erfolgt weiter in geheimer Abstimmung. Bei der Abstimmung dürfen auch diejenigen Ratsmitglieder mitwirken, die als Kandidaten für dieses Amt vorgeschlagen sind, da das Mitwirkungsverbot des § 31 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bei Wahlen in ein Ehrenamt nicht gilt. Jedes Ratsmitglied darf sich also auch selbst die Stimme geben.

Nach der Abstimmung wird ermittelt, wie viele Stimmen auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Alsdann werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Wahlstellen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren ermittelt. Das bedeutet, dass die zu vergebenen Wahlstellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3, usw. ergeben. Erste stellvertretende Bürgermeisterin bzw. Erster stellvertretender Bürgermeister ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweite stellvertretende Bürgermeisterin bzw. Zweiter stellvertretender Bürgermeister ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, usw.

Maßgeblich ist stets die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen, nicht etwa die nominelle Stärke der hinter dem Wahlvorschlag stehenden Fraktion oder Gruppe. Sollten auf Wahlvorschläge gleiche Höchstzahlen entfallen, so findet zwischen diesen in geheimer Abstimmung eine Stichwahl statt. Als gewählt gilt der Bewerber, auf dessen Wahlvorschlag bei der Stichwahl die meisten Stimmen entfallen. Sollte bei der Stichwahl jedoch wiederum Stimmengleichheit entstehen, entscheidet das von mir zu ziehende Los.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Soweit zum Wahlverfahren.“

Wie von Bürgermeister Raetz bereits ausgeführt, ist zunächst eine Beschlussfassung über die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister erforderlich. Er bittet diesbezüglich um Anträge.

Ratsherr Beißel stellt für die CDU-Fraktion den Antrag der Wahl von zwei Stellvertretern.